

# Kreistag

des

## Main-Taunus-Kreises

### XVIII. Wahlperiode

Drucksache XVIII/I a/118  
Haupt- und Organisationsamt

ausgegeben am:  
07.03.2017

#### **Antrag der AfD-Kreistagsfraktion, betr.: Anwendung von § 121 HGO auf die Gesellschaft für Gesundheits- und soziale Infrastruktur des Main-Taunus-Kreises mbH (ehemals: PWHG)**

Der Kreistag möge beschließen:

- Es ist zu prüfen und dem Kreistag darzulegen, welchen öffentlichen Zweck es für die Beteiligung an der Gesellschaft für Gesundheits- und soziale Infrastruktur des Main-Taunus-Kreises mbH gibt.
- Es ist zu prüfen und dem Kreistag darzulegen, ob die Aufgaben der Gesellschaft für Gesundheits- und soziale Infrastruktur des Main-Taunus-Kreises mbH nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.
- Es ist zu prüfen und dem Kreistag darzulegen, ob die Aufgaben ggf. einem privaten Dritten übertragen werden können.
- Den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, und der Kreistag ist über diese Stellungnahmen zu unterrichten.
- Der Kreistag soll auf Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der unternehmerischen Betätigung der Gesellschaft für Gesundheits- und soziale Infrastruktur des Main-Taunus-Kreises mbH sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft unterrichtet werden.

Begründung:

§ 121 HGO besagt unter anderem:

- (1) Eine Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn
  - der öffentliche Zweck dies rechtfertigt und
  - der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

In der Sitzung vom 12.12.2016 hat der Kreistag die Änderung des Gesellschaftsvertrages der PWHG zur Gesellschaft für Gesundheits- und soziale Infrastruktur des Main-Taunus-Kreises mbH beschlossen. Der Gegenstand des Unternehmens lautet nach dieser Änderung:

1. Zweck der Gesellschaft ist die Vorhaltung, Unterhaltung, Verwaltung, Errichtung und der Betrieb von Wohnungen für die Beschäftigten des Main-Taunus-Kreises oder von Beteiligungsgesellschaften (z.B. Kliniken des Main-Taunus-Kreises ) sowie die Durchführung von Wohnungs- und Infrastrukturprojekten, die soziale Aufgaben erfüllen oder der medizinischen Versorgung dienen. Dies umfasst auch die Vorhaltung, Unterhaltung und Verwaltung sowie Errichtung von dem Gesundheitswesen dienenden Einrichtungen.
2. Weiterer Zweck ist die Vorhaltung, Unterhaltung, Verwaltung und Errichtung von Unterkünften und Wohnraum für Asylbewerber
3. Die Gesellschaft ist ermächtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere ihr ähnliche Unternehmen zu erwerben, zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen, sofern deren Tätigkeiten dem vorgenannten Gesellschaftszweck dient.
4. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
5. Die Gesellschaft unterstützt ferner im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks diejenigen Kommunen im Main-Taunus-Kreis, die keine eigenen Wohnungsbaugesellschaften vorhalten.

In der Drucksache XVIII/II b/064 vom 8.2.2017 heißt es zur wirtschaftlichen Betätigung der Gesellschaft für Gesundheits- und soziale Infrastruktur des Main-Taunus-Kreises mbH: „Es darf zudem nicht angenommen werden, dass die Gesellschaft zu anderen Wohnungsbaugesellschaften in Konkurrenz treten wird“.

Genau dies ist aber zu befürchten , denn im Gesellschaftsvertrag ist das nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Gemäß § 121 HGO Abs. (7) muss der Kreis deshalb prüfen, ob die Voraussetzungen des § 121 HGO Abs. (1) noch erfüllt sind.

Die PWHG war ursprünglich als Wohnungsbaugesellschaft des Kreises gegründet worden, um Wohnungsbauprojekte für die Kliniken des MTK durchzuführen.

Im Jahr 2015 war der Gesellschaftszweck schon einmal ganz erheblich erweitert worden. Die Prozedur nach § 121 HGO Abs. (6) wurde damals nicht durchgeführt. Heute ist der Gesellschaftszweck der Gesellschaft für Gesundheits- und soziale Infrastruktur des Main-Taunus-Kreises mbH noch weiter gefasst als in 2015. Deshalb sollte der Kreis die Prozedur nach § 121 HGO Abs. (6) wenigstens jetzt noch nachträglich durchführen.

Gez.  
Hendrik Lehr  
Fraktionsvorsitzender

Gez.  
Karl Heinz Hellenkamp  
Fraktionsmitglied

Gez.  
Dr. Heinrich Passing  
Fraktionsgeschäftsführer